



Urteil vom 24. Juni 2019

Besetzung

Richterin Christa Luterbacher,
Richterin Roswitha Petry,
Richter Lorenz Noli,
Gerichtsschreiberin Sandra Bodenmann.

Parteien

A. _____, geboren am (...),
Eritrea,
vertreten durch MLaw Raffaella Massara, Rechtsanwältin,
Berner Rechtsberatungsstelle für Menschen in Not,
Beschwerdeführer,

gegen

Staatssekretariat für Migration (SEM),
Quellenweg 6, 3003 Bern,
Vorinstanz.

Gegenstand

Asyl und Wegweisung;
Verfügung des SEM vom 19. September 2016 / N (...).

Sachverhalt:**A.**

Gemäss eigenen Angaben verliess der Beschwerdeführer sein Heimatland Eritrea im April 2013 und gelangte auf dem Landweg nach Kassala (Sudan), wo er sich bis März 2015 aufhielt. Danach reiste er über Khartum nach Libyen und anschliessend auf dem Seeweg nach Italien. Am 29. Mai 2015 reiste er in die Schweiz ein und stellte gleichentags ein Asylgesuch im Empfangs- und Verfahrenszentrum (EVZ) Kreuzlingen.

B.

Am 26. Juni 2016 fand die summarische Befragung zur Person (BzP) statt.

Dabei brachte der Beschwerdeführer im Wesentlichen vor, er sei eritreischer Staatsangehöriger christlich-orthodoxen Glaubens und stamme aus dem Dorf B._____, Zoba C._____, Subzoba D._____ (Eritrea). Er sei in Kassala (Sudan) geboren. Er habe von 1997 bis zur Ausreise mit seinen Eltern und Geschwistern in B._____ gelebt.

Er habe eine eritreische Identitätskarte besessen, die er in Khartum verloren habe. Eine Kopie dieses Ausweises sei in Kassala bei seinen Geschwistern. Er könne eine Kopie des Abschlusszeugnisses der Schule (Anmerkung des Gerichts: es handelt sich um das Abschlusszeugnis von Sawa) einreichen. Er werde die Kopie des Identitätsausweises sowie das Schulabschlusszeugnis im Original nachreichen.

Er sei in seiner Einheit beim E._____ in Massawa tätig gewesen. Er habe einen Heimurlaub erhalten und sei zurück nach B._____ gegangen. Dort sei er gewaltsam aufgefordert worden, sich einer anderen militärischen Einheit (65. Einheit) anzuschliessen. Weil er sich geweigert habe, sei ein Streit entstanden. In der Folge sei er im Juli 2012 festgenommen und neun Monate lang im Gefängnis F._____ inhaftiert worden. Von dort sei ihm im April 2013 die Flucht gelungen.

C.

Mit Schreiben vom 4. September 2015 reichte der Beschwerdeführer die Kopie seiner Identitätskarte sowie sein Schulabschlusszeugnis („Eritrean Secondary Education Certificate Examinations 2011; Admission Card“; im Nachfolgenden: „Admission Card“) im Original zu den Akten.

D.

Am 22. August 2016 wurde der Beschwerdeführer einlässlich zu seinen Asylgründen befragt.

Dabei trug er im Wesentlichen vor, er habe die Kopie seiner Identitätskarte von seinen Geschwistern im Sudan erhalten. Seine Eltern würden sich in Eritrea aufhalten. Sein Vater und sein Bruder G. _____ seien zwar zunächst aus dem Militär entlassen worden; sie würden jedoch immer noch fürs Militär arbeiten und seien gezwungen worden, Waffen zu tragen. Er habe sich im Jahr 2012 eine Identitätskarte ausstellen lassen, als er von Sawa zurückgekehrt sei.

Der Beschwerdeführer habe zunächst in B. _____, einer Ortschaft an der Grenze zum Sudan, und in H. _____ die Grundschule besucht. In H. _____ sei er über Sawa informiert worden. Danach habe man die ganze Klasse mit dem Bus nach Sawa geführt. Die Frauen und Männer seien in verschiedenen KS (Anmerkung des Gerichts: Kifleserawit, eine eritreische Militärdivisions-Einheit; vgl. dazu: European Asylum Support Office [EASO]: EASO Country of Origin Information Report Eritrea: Country Focus, 05.2015; <https://www.easo.europa.eu/sites/default/files/public/Eritrea-Report-Final.pdf>, abgerufen am 8. Januar 2019; vgl. auch Entscheid E-3480/2017 vom 1. Mai 2018 E. 3.2) getrennt untergebracht worden. Er habe gewusst, dass man in Sawa eine militärische Ausbildung und Schulunterricht erhalte. Diejenigen, die gute Noten erreicht hätten, hätten danach ein College besuchen dürfen. Alle, die nach Sawa gegangen seien, hätten arbeiten und unter anderem Holz sammeln oder Unkraut jäten müssen. Bevor er nach Sawa gegangen sei, sei er motiviert gewesen. Er habe in der Grundschule und High-School gute Noten erreicht und grosse Hoffnungen gehegt, auch in Sawa gute Noten zu bekommen. Er habe sein Ziel jedoch nicht erreicht, weil er sich in Sawa nicht gut konzentrieren könne, da er viel arbeiten müssen und geschlagen worden sei.

Er sei erstmals von Juli 2010 bis Juli 2011 in Sawa gewesen. Nachdem er seine militärische Ausbildung beendet und die Generalprüfung absolviert habe, sei er nach B. _____ zurückgegangen. Im November 2011 sei er wieder in Sawa eingerückt und anschliessend in Batse/Massawa stationiert worden (Anmerkung des Gerichts: Massawa ist eine Hafenstadt am Roten Meer mit zwei vorgelagerten Inseln [auch tigrinisch Batse genannt]). Als er das zweite Mal in Sawa eingerückt sei, habe man ihn bei der Marine (im „E. _____“) stationiert. Sein Vorgesetzter I. _____ habe ihm mitgeteilt, dass er einen Kurs werde absolvieren müssen. Nach fünf Tagen habe man

ihm Urlaub gegeben und er sei wieder nach B. _____ gegangen. Im Januar 2012 habe er seinen Passierschein verlängert und sei nach Batse zurückgekehrt. Er habe später nochmals einen Urlaub erhalten und seinen Passierschein mehrmals verlängern müssen. Seine eigentliche Arbeit bei der Marine habe er noch gar nicht begonnen; ihm sei gesagt worden, er solle warten, bis er dann (zum Kurs) gerufen werde. Es sei eine unbefriedigende Situation gewesen; er habe nie gewusst, wie seine Zukunft aussehen würde; wo und was er arbeiten müsse. Er habe während dieser Zeit auch keinen Lohn erhalten.

Während des Wartens sei er jeweils nach B. _____ zurückgekehrt. Dort habe man ihn in eine bewaffnete militärische Einheit, die 65. Einheit, einziehen wollen, obwohl er seinen Passierschein aus Batse haben vorweisen können. Er habe sich dagegen zur Wehr gesetzt und habe mit einem Vorgesetzten jener Einheit, einem gewissen J. _____, Schwierigkeiten bekommen. Dieser Vorgesetzte habe ihn geohrfeigt und mit einem Holzstück schlagen wollen; der Beschwerdeführer sei ihm zuvorgekommen und habe ihn in einer Reflexreaktion mit einem Stein geschlagen. In der Folge seien fünf Soldaten dem Vorgesetzten zu Hilfe gekommen, und der Beschwerdeführer sei am ganzen Körper bis zur Bewusstlosigkeit geschlagen worden. Danach sei er im Gefängnis F. _____ inhaftiert und verhört worden. Nachdem er seine Aussagen gemacht habe, sei er wieder geschlagen worden; während den ersten zehn Tagen sei dies täglich geschehen. Er sei insgesamt neun Monate lang inhaftiert gewesen. Er habe nicht gewusst, wann er entlassen werde; es sei kein Urteil oder Schuldspruch gefällt worden. Er sei während der Haft auch krank geworden und habe an Durchfall gelitten. Er habe keine Medikamente erhalten, ausser eine rote Pille, die alle erhalten hätten.

Eines Tages habe er mit weiteren Insassen auf einem freien Feld in K. _____ Holz sammeln müssen; die Einen hätten das Holz abschneiden, die Anderen dieses einsammeln müssen. Für die anwesenden Wächter habe es so ausgesehen, als würde er weiterhin Holz sammeln. Er habe festgestellt, dass die Wächter ihre Aufmerksamkeit nicht auf ihn gerichtet hätten und sei weitergelaufen. Als er sich weit genug entfernt habe, habe er zu rennen begonnen. Die Wächter hätten dies bemerkt und auf ihn geschossen. Der Beschwerdeführer habe sich in einer Schlucht hinter grossen Steinen versteckt. Er sei an den Dörfern L. _____ und B. _____ vorbei eine Nacht lang weitergelaufen, bis er nach Kassala im Sudan gelangt sei.

Weil er seine Haftzeit nicht bis zum Schluss abgesessen habe und geflohen sei, habe er seine Effekten und Dokumente nicht zurückerhalten. Wegen seiner Erlebnisse und der ihm drohenden Gefängnisstrafe und Folterungen könne er nicht nach Eritrea zurück.

E.

Mit Verfügung vom 19. September 2016 – am Folgetag eröffnet – hielt das SEM fest, der Beschwerdeführer erfülle die Flüchtlingseigenschaft nicht. Das Asylgesuch wurde abgelehnt, seine Wegweisung aus der Schweiz angeordnet und der Wegweisungsvollzug verfügt.

Das SEM hielt dabei im Wesentlichen fest, die Schilderungen des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit seiner Widersetzung gegenüber den Anordnungen seines militärischen Vorgesetzten und den daraus erfolgten Konsequenzen seien nicht überzeugend ausgefallen. Er habe insbesondere – auch nach mehrmaligem Nachfragen – nicht plausibel erklären können, wie die Situation bis zur handgreiflichen Auseinandersetzung habe eskalieren können. Seine Angaben liessen zudem mehrheitlich persönlich gefärbte Details vermissen und hätten im Verlauf der Befragung variiert.

Auch die Schilderungen der neunmonatigen Haftzeit seien mehrheitlich unpersönlich und wenig präzise ausgefallen. Seine Ausführungen, beim Erwachen aus der Bewusstlosigkeit am ganzen Körper Schmerzen gehabt zu haben, würden vage und stereotyp wirken und entbehrten konkreter Hinweise auf eine persönlich erlebte Schmerzerfahrung. Auch seine Schilderungen, alle Insassen hätten sich nach seinen Erlebnissen erkundigt, seien uneinheitlich erfolgt. Seine Ausführungen zum Gefängnisalltag seien einseitig, vage und unpräzise ausgefallen. Als er nach Erlebnissen und Beschäftigungen gefragt worden sei, habe er seine Antworten nicht mit originellen Einzelheiten anzureichern vermocht. Die Frage nach der Schlaf-Anordnung sei nicht mit einem anschaulichen Bericht oder mit erlebnisnahen Details beantwortet worden. Schliesslich würden sich seine Angaben zum Standort des Gefängnisladens nicht mit den Informationen des SEM decken, wozu auf einen SEM-Bericht verwiesen werde. Der Beschwerdeführer habe auch die Umstände seiner Flucht nicht überzeugend vorgetragen. Es sei insbesondere unglaublich, dass er erst nach einer neunmonatigen Haft erstmals für einen Einsatz ausserhalb des Gefängnisses eingeteilt worden sei. F. _____ sei für die zahlreichen Arbeitseinsätze bekannt, für

die die Gefangenen eingesetzt würden. Die Flucht selbst sowie die Schilderung seines Versteckens seien farblos und ohne mitschwingende Gefühlsbeteiligung oder originelle Assoziationen geschildert worden.

Da der zentrale Sachverhalt nicht geglaubt werden könne, würden auch die Angaben zum Militärdienst in Zweifel gezogen. Der Umstand, dass der Passierschein des Beschwerdeführers ursprünglich Ende 2011 ausgestellt worden sei und daraufhin mehrmals habe verlängert werden müssen, sei nicht mit der angeblich erst im April 2013 erfolgten Ausreise aus Eritrea übereinstimmend. Die Erklärung, diese lange Zeitspanne sei dadurch entstanden, weil der ursprünglich geplante Kurs nicht stattgefunden habe, sei ungenügend, da zwischenzeitlich bereits wieder ein neues Semester an Rekruten einberufen worden wäre. Die unglaublichen Angaben zu den weiteren Ereignissen in der Heimat verunmöglichten eine Feststellung des tatsächlichen militärischen Status des Beschwerdeführers. Das SEM gehe deshalb davon aus, dass er sich zum Zeitpunkt seiner Ausreise nicht mehr im Nationaldienst befunden habe und somit die angeblich illegale Ausreise keinem Akt der Desertion gleichkomme. Der Beschwerdeführer habe weder den Nationaldienst verweigert noch sei er desertiert. Er habe demnach nicht gegen die Proclamation on National Service von 1995 verstossen. Den Akten sei nichts zu entnehmen, wonach er bei einer Rückkehr nach Eritrea ernsthafte Nachteile zu gewärtigen habe. Seine Vorbringen zur illegalen Ausreise seien somit asylrechtlich unbeachtlich.

Schliesslich wurde der Wegweisungsvollzug als zulässig, zumutbar und möglich eingestuft und dabei auf das im Dezember 2000 zwischen Eritrea und Äthiopien geschlossene Friedensabkommen und auf das soziale Beziehungsnetz des Beschwerdeführers verwiesen.

F.

Mit Eingabe seiner damaligen Rechtsvertreterin vom 20. Oktober 2016 liess der Beschwerdeführer beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde einreichen und beantragte, die Verfügung des SEM vom 19. September 2016 sei aufzuheben; es sei seine Flüchtlingseigenschaft anzuerkennen und ihm Asyl zu erteilen. Eventualiter sei er in der Schweiz vorläufig aufzunehmen.

In verfahrensrechtlicher Hinsicht wurden die unentgeltliche Prozessführung und die Beiordnung der mandatierten Rechtsvertreterin als amtliche Rechtsbeiständin beantragt.

Zur Begründung wurde ausgeführt, der Beschwerdeführer habe im Juli 2010 in Sawa das 12. Schuljahr absolviert. Nach einem dreimonatigen Urlaub sei er im Oktober 2011 wieder nach Sawa eingerückt, im November 2011 sei er nach Massawa (respektive Batse) gebracht und als Soldat dem Marineministerium zugeteilt worden. Nach ihrer Ankunft in Massawa sei den Dienstpflichtigen mitgeteilt worden, dass sie einen Kurs absolvieren müssten; zum Kurs seien sie aufgeboten und bis dahin beurlaubt worden. Im Juli 2012 habe der Beschwerdeführer bei einer Personenkontrolle in B._____ seinen Passierschein vorweisen müssen. Dabei sei er in einen Streit mit einem Vorgesetzten der 65. Einheit geraten. In der Folge sei er festgenommen und neun Monate lang im Gefängnis F._____ inhaftiert worden. Im April 2013 sei ihm beim Holzsammeln die Flucht aus dem Gefängnisgelände gelungen.

Der Beschwerdeführer habe in einer insgesamt übereinstimmenden Erzählweise seine Erlebnisse vorgetragen. Seine Angaben enthielten viele Detailkenntnisse und Realkennzeichen. Es werde deutlich, dass er von tatsächlichen Erlebnissen berichtet habe. Er habe insbesondere zum Einzug in den Militärdienst, zu seinen Erwartungen an die Zeit als Soldat, zur Ausstellung und Verwendung von Passierscheinen, zu seiner Einteilung und zu den ihm von der Vorinstanz gezeigten Bildern von Massawa (A20, Fragen 64 ff., 95 ff., 151 und 155) detaillierte und stringente Auskünfte gegeben. Seine Aussagen würden durch das eingereichte Schulzeugnis von Sawa untermauert. Seine Vorbringen zur Rekrutierung in Sawa seien von der Vorinstanz nicht bestritten worden. Er habe weiter ausführlich und detailliert erklärt, wie die Auseinandersetzung mit seinem militärischen Vorgesetzten erfolgt und weshalb die Situation eskaliert sei. Die einzelnen Angaben enthielten jeweils andere Details, es seien aber keine inhaltlichen Widersprüche erkennbar. Die Vorhalte des SEM zur angeblich fehlenden Originalität der Angaben zur Haft entbehrten einer sachlichen Argumentation und beruhten auf unbekanntem, nicht auffindbarem Quellenverweisen. Gegebenenfalls seien die angerufenen Quellen offenzulegen und eine entsprechende Frist zur Stellungnahme einzuräumen.

Der Beschwerdeführer sei bereits im Juli 2012 – und somit ein halbes Jahr nach Ausstellung des ersten Passierscheins – verhaftet worden und danach neun Monate lang inhaftiert gewesen. Seine Angaben zu den Passierscheinen seien ausführlich und nachvollziehbar ausgefallen. Das SEM bestreite nicht, dass er in Sawa das 12. Schuljahr absolviert und sich somit im Nationaldienst befunden habe. Es gebe keinerlei Hinweise, dass der

damals (...) -jährige Beschwerdeführer, welcher soeben die Grundausbildung in Sawa hinter sich gebracht habe, ordentlich vom Nationaldienst entlassen worden sei. Aufgrund seiner Desertion erfülle er die Flüchtlingseigenschaft. Im Weiteren habe der Beschwerdeführer aufgrund seiner – schlüssig und detailreich geschilderten – illegalen Ausreise aus Eritrea subjektive Nachfluchtgründe.

Es stehe fest, dass der Beschwerdeführer eritreischer Herkunft und rekrutiert worden sei. Er habe im Alter von (...) Jahren und somit im dienstpflichtigen Alter Eritrea illegal verlassen. Aufgrund der Akten deute nichts darauf hin, dass er zu einer Kategorie von Personen gehöre, denen die Ausreise aus Eritrea erlaubt worden wäre.

Der Rechtsmitteleingabe wurde eine Fürsorgebestätigung der Flüchtlingshilfe, Regionalstelle (...) vom 30. September 2016 und eine Kostennote der Rechtsvertreterin beigelegt.

G.

Mit Instruktionsverfügungen vom 7. und 16. November 2016 hielt das Bundesverwaltungsgericht fest, der Beschwerdeführer könne den Ausgang des Verfahrens in der Schweiz abwarten. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege wurde gutgeheissen und die mandatierte Rechtsvertreterin wurde als amtliche Beiständin eingesetzt.

H.

In seiner Vernehmlassung vom 1. Dezember 2016 hielt das SEM ohne ergänzende Ausführungen an seinen bisherigen Erwägungen fest. Diese Vernehmlassung wurde dem Beschwerdeführer am 6. Dezember 2016 zur Kenntnis gebracht.

I.

Mit Eingabe vom 29. März 2017 liess der Beschwerdeführer eine Farbfotografie nachreichen und führte ergänzend dazu aus, auf der Aufnahme sei er mit seinen Mitschülern in Uniform in Sawa abgebildet. Die Foto sei nach seinem ersten Jahr in Sawa und vor seinem Urlaub, im Jahr 2011, aufgenommen worden; sie untermauere seine Rekrutierung in Sawa.

In seinem Referenzurteil D-7898/2015 habe das Bundesverwaltungsgericht festgehalten, dass weiterhin von einem erheblichen Risiko einer Bestrafung bei einer Rückkehr auszugehen sei, wenn zusätzlich zur illegalen Ausreise weitere Faktoren vorliegen würden, welche die asylsuchende

Person in den Augen der eritreischen Behörden als missliebige Person erscheinen liessen. Der Beschwerdeführer habe sich mit seiner illegalen Ausreise den militärischen Massnahmen der eritreischen Regierung entzogen. Bei einer Rückkehr würden die Behörden ihm eine staatsfeindliche, oppositionelle Haltung vorwerfen. Er habe vor seiner Flucht Behördenkontakte im Sinne der Rechtsprechung gehabt. Zudem müsse die Frage, ob eine drohende Einziehung in den eritreischen Nationaldienst unter dem Aspekt des Verbots der unmenschlichen Behandlung oder des Verbots der Sklaverei und der Zwangsarbeit im Sinne von Art. 3 und 4 EMRK zur Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzuges führen könnte, noch geklärt respektive bejaht werden.

J.

Mit Eingabe vom 5. Juli 2018 teilte die bisherige Rechtsvertreterin mit, dass sie die Berner Rechtsberatungsstelle für Menschen in Not per 1. August 2018 verlassen werde und nach diesem Zeitpunkt die Interessen des Beschwerdeführers im Asylbeschwerdeverfahren nicht mehr vertreten könne. Sie ersuchte um ihre Entlassung aus dem öffentlich-rechtlichen Mandat und gleichzeitig um die Einsetzung von MLaw Raffaella Massara, Rechtsanwältin, welche ihrerseits ebenfalls bei der Berner Beratungsstelle für Menschen in Not tätig sei, als neue amtliche Rechtsbeiständin. Ein allfälliges, der bisherigen Rechtsvertreterin zustehendes amtliches Honorar sei der bisherigen Arbeitgeberin (die Berner Beratungsstelle für Menschen in Not) auszurichten.

K.

Mit Zwischenverfügung vom 9. Juli 2018 wurde die bisherige Rechtsvertreterin, MLaw Livia Kunz, von ihren Verpflichtungen als amtliche Rechtsbeiständin entlassen. Gleichzeitig wurde Rechtsanwältin Raffaella Massara aufgefordert, eine Vertretungsvollmacht einzureichen und bekannt zu geben, ob sie mit den Bedingungen, unter denen das Gericht amtliche Rechtsbeistände einsetzt, einverstanden sei.

L.

Mit Schreiben vom 16. Juli 2018 teilte Rechtsanwältin Raffaella Massara dem Gericht mit, dass sie mit den Entschädigungsbedingungen des Gerichts einverstanden sei und reichte eine Vertretungsvollmacht des Beschwerdeführers zu den Akten.

M.

Mit Zwischenverfügung vom 14. August 2018 wurde das Gesuch um

Rechtsverteidigung gutgeheissen und dem Beschwerdeführer in der Person von MLaw Raffaella Massara eine amtliche Rechtsbeiständin beigeordnet.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:

1.

1.1 Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

1.2 Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

1.3 Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG).

1.4 Auf die Beschwerde ist einzutreten.

2.

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

3.

3.1 Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer

politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

3.2 Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

4.

4.1 Das SEM begründete seine Verfügung vom 19. September 2016 im Wesentlichen mit Zweifeln am Wahrheitsgehalt der Kernvorbringen des Beschwerdeführers. Insbesondere seine Schilderungen zum Widerstand gegen einen militärischen Vorgesetzten, die angebliche neun-monatige Inhaftierung und die Flucht aus der Gefängnishaft seien nicht überzeugend dargelegt worden, weshalb davon auszugehen sei, dass sich der Beschwerdeführer im Zeitpunkt seiner Ausreise nicht mehr im eritreischen Nationaldienst befunden habe (vgl. Sachverhalt, Bst. E, oben).

4.2 Der Beschwerdeführer bestritt in seiner Rechtsmitteleingabe vom 20. Oktober 2016 den Vorhalt der unsubstanzierten Vorbringen; er habe zum Einzug in den Militärdienst, zu seinen Erwartungen an die Zeit als Soldat, zur Ausstellung und Verwendung von Passierscheinen, zu seiner militärischen Einteilung und zu den ihm vorgezeigten Bildern von Massawa detaillierte und stringente Auskünfte gegeben. Zudem würden seine Angaben durch das eingereichte Schulabschlusszeugnis von Sawa untermauert; das SEM habe seine Rekrutierung in Sawa nicht bestritten (vgl. Sachverhalt, Bst. F und I, oben).

4.3

Nachdem das SEM die Abweisung des Asylgesuches im Wesentlichen mit der fehlenden Glaubhaftigkeit der geltend gemachten Desertion und der illegalen Ausreise aus Eritrea begründete, ist im Folgenden zu prüfen, ob sich das Bundesverwaltungsgericht diesen vorinstanzlichen Erwägungen anschliesst oder nicht.

5.

5.1 Grundsätzlich sind Vorbringen dann glaubhaft gemacht, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind. Sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten nicht widersprüchlich sein, der inneren Logik entbehren oder den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen. Vorbringen sind substantiiert, wenn sie sich auf detaillierte, präzise und konkrete Schilderungen stützen. Als schlüssig gelten Vorbringen, wenn sie innerhalb einer Anhörung, zwischen Anhörungen oder im Vergleich zu Aussagen Dritter keine Widersprüche aufweisen. Allerdings sollten kleine, marginale Widersprüche sowie solche, die nicht die zentralen Asylvorbringen betreffen, zwar in die Gesamtbetrachtung einfließen, jedoch nicht die alleinige Begründung für die Verneinung der Glaubhaftigkeit darstellen. Darüber hinaus muss die gesuchstellende Person persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn sie wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechselt, steigert oder unbegründet nachschiebt oder die nötige Mitwirkung am Verfahren verweigert. Glaubhaftmachen bedeutet ferner – im Gegensatz zum strikten Beweis – ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen der gesuchstellenden Person. Entscheidend ist, ob die Gründe, welche für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht. Dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen (vgl. BVGE 2012/5 E. 2.2, BVGE 2010/57 E. 2.2 und 2.3; EMARK 2005 Nr. 21 E. 6.1 S. 190 f.; ANNE KNEER und LINUS SONDEREGGER, Glaubhaftigkeitsprüfung im Asylverfahren – Ein Überblick über die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, Asyl 2/2015 S. 5).

5.2 Zur Frage der Glaubhaftigkeit der Vorbringen des Beschwerdeführers ist unter Beachtung dieser Grundsätze Folgendes festzustellen.

5.2.1 Zwar bestehen in den Aussagen des Beschwerdeführers in der Tat an verschiedenen Stellen nicht unwesentliche Ungereimtheiten, und einzelne Aspekte der Vorbringen mögen durchaus auffällig anmuten. Dennoch geht das Gericht gestützt auf die vorliegenden Akten davon aus, dass der Beschwerdeführer jedenfalls den zentralen Kern seiner Asylgründe – seine Einberufung in den Nationaldienst, aus dem er nicht entlassen worden ist; seinen Gefängnisaufenthalt in F. _____ und die Flucht aus dem Gefängnis mit anschliessender Ausreise aus Eritrea – ohne wesentliche Unglaubhaftigkeitselemente vorgetragen hat.

5.2.2 Der Beschwerdeführer gab bereits in der verkürzten BzP zu Protokoll, ein Schulabschlusszeugnis von Sawa zu besitzen. Er gab dort weiter an, in den Militärdienst in Massawa einberufen und nach einem Streit mit einem Vorgesetzten einer anderen (65.) Einheit in B. _____ im Juli 2012 festgenommen und neun Monate lang im Gefängnis F. _____ inhaftiert worden zu sein (vgl. A3, Ziffer 7.01 und 7.02).

5.2.3 In der Anhörung vom 22. August 2016 machte er zusätzliche, übereinstimmende Angaben zu seinem Aufenthalt in Sawa und gab beispielsweise detaillierte Angaben zu Batse/Massawa und zu seiner dortigen kurzen Stationierung sowie Namen von Vorgesetzten zu Protokoll (vgl. A20, insbesondere Antworten 70, 74, 80, 83-87, 96). Er war auch in der Lage, zu seiner Ausbildung in Sawa substantiierte Angaben zu machen (A20 Fragen 63-69). Im Beschwerdeverfahren reichte er hierzu eine Fotoaufnahme zu den Akten, auf welcher er zusammen mit weiteren Mitschülern abgebildet ist. Die eingereichte Fotoaufnahme entspricht denjenigen, die eine Vielzahl von eritreischen Asylsuchenden im Rahmen ihrer Asylverfahren zum Nachweis ihres Aufenthaltes in Sawa eingereicht haben.

5.2.4 Der Beschwerdeführer reichte seine Admission Card im Original zu den Akten. Den Umstand, dass er im Rahmen der BzP den Schulabschluss in Sawa respektive das diesbezügliche Abschlusszeugnis nur beiläufig erwähnt (vgl. A3, Ziffer 4.04) und im Rahmen der Anhörung vom 22. August 2016 erst in Antwort 49 auf seine Ausbildung in Sawa zu sprechen kommt, wertet das Bundesverwaltungsgericht als ein für die Glaubhaftigkeit dieses Vorbringen sprechendes Realkennzeichen. Das Gericht verkennt zwar nicht, dass das eingereichte Originaldokument einen Schreibfehler aufweist. Es kann im eritreischen Kontext jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die dortigen Behörden echte, legitime Dokumente verwendet haben, die einen entsprechenden Formfehler aufweisen. An dieser Stelle ist der Vollständigkeit halber festzustellen, dass das SEM am eingereichten Original-Dokument keine konkreten Zweifel anbrachte. Das Gericht hat seinerseits keine Veranlassung, von einem gefälschten oder verfälschten Dokument auszugehen.

5.2.5 Der Beschwerdeführer gab weiter an, er habe nach Absolvierung seines 12. Schuljahres in Sawa und seiner Einberufung bei der Marine mehrmals einen Heimurlaub angetreten und habe in der Folge mehrmals seinen Passierschein verlängern müssen. Gemäss den Erkenntnissen des Gerichts ist auch dieses Vorbringen im eritreischen Kontext plausibel, nachdem mehrfache Erneuerungen solcher Dokumente vorkommen (vgl.

hierzu: Human Rights Council: Report of the detailed findings of the Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea [Advanced Version vom 5. Juni 2015], A/HRC/29/CRP.1, Ziff. 436).

5.2.6 Das SEM zog im Rahmen seiner Erwägungen den Aufenthalt des Beschwerdeführers in Sawa zwar nicht explizit in Zweifel, hielt indessen fest, es sei davon auszugehen, dass sich der Beschwerdeführer im Zeitpunkt seiner Ausreise (im April 2013) nicht mehr im Nationaldienst befunden habe und die angebliche illegale Ausreise somit keinem Akt der Desertion gleichkomme (vgl. Verfügung vom 19. September 2016, Ziffer II/4, S. 4). Mit den allfälligen Konsequenzen der Absolvierung des 12. Schuljahres in Sawa und der damit verbundenen Frage nach einer allfälligen Desertion setzte sich das SEM indessen nicht weiter auseinander.

5.2.6.1 Im Referenzurteil D-2311/2016 vom 17. August 2017 hat sich das Bundesverwaltungsgericht näher mit dem eritreischen Nationaldienst auseinandergesetzt (zum Nachfolgenden: vgl. D-2311/2016 E. 12 und 13.3 mit weiteren Quellenangaben)

Dabei wurde auf die beiden Zweige des militärischen National Service (Nationaldienst in militärischen Einheiten) und des National Service in zivilen Einheiten (ziviler Nationaldienst) verwiesen und es wurden die (grundsätzlich unbestimmte) Dienstdauer und die Möglichkeiten, aus dem National Service entlassen zu werden, erörtert.

Im vorliegend interessierenden Kontext hielt das Gericht im genannten Referenzurteil zusammenfassend fest, dass es regelmässig zu Entlassungen aus dem eritreischen Nationaldienst kommt, insbesondere bei verheirateten Frauen. Im Weiteren ist von einer grundsätzlich möglichen Dienstentlassung nach 5 bis 10 Jahren auszugehen.

5.2.6.2 Der Beschwerdeführer hat im Alter von 20 Jahren Eritrea verlassen. Es ist nicht davon auszugehen, dass er bereits in diesem jungen Alter aus der eritreischen Nationaldienstpflicht entlassen worden ist, nachdem – wie zuvor festgehalten – eine Dienstentlassung grundsätzlich erst nach 5 bis 10 Jahren möglich ist.

Aus den Akten gehen keine Hinweise hervor, die auf eine vorzeitige Entlassung des Beschwerdeführers aus seiner Dienstpflicht schliessen lassen. Die Erwägung des SEM, wonach davon auszugehen sei, dass der

Beschwerdeführer im Zeitpunkt seiner Ausreise nicht mehr der Nationaldienstpflicht unterstanden sei, bleibt nach dem Gesagten ohne nachvollziehbare Grundlage.

5.2.7 Wie bereits festgehalten, konnte der Beschwerdeführer das Vorgelegene teilweise auch durch Beweismittel untermauern. Er reichte eine „Admission Card“ im Original ein, deren äusseres Erscheinungsbild den Erkenntnissen des Bundesverwaltungsgerichts zufolge grundsätzlich jenen Dokumenten entspricht, welche Personen ausgestellt werden, die in Sawa das 12. Schuljahr absolvieren. Zudem reichte er im Rahmen des Beschwerdeverfahrens eine Fotoaufnahme zu seinem Aufenthalt in Sawa nach, die sich mit in anderen Asylverfahren als authentisch qualifizierten Beweismitteln decken.

5.2.8 Deutlich für die Glaubhaftigkeit der Vorbringen zur Einberufung in die Marine sprechen zudem die an verschiedenen Orten der Befragungsprotokolle kongruent gemachten zeitlichen Aussagen und örtlichen Angaben. Insbesondere sein Vorbringen, beim E. _____ in Batse/Massawa (vgl. A20, Antwort 155) stationiert worden zu sein, stimmt mit den Erkenntnissen des Gerichts überein, wonach das _____ in Massawa liegt. Zudem nennt der Beschwerdeführer den Namen seines militärisch Vorgesetzten (vgl. A20, Antwort 87).

5.2.9 Nachdem die eritreische Staatsbürgerschaft des Beschwerdeführers ausser Zweifel steht, kann im Sinne eines ersten Zwischenergebnisses festgehalten werden, dass es dem Beschwerdeführer gelungen ist, seine Absolvierung des 12. Schuljahrs in Sawa, seine Einberufung in die Marine und die daran anschliessenden Heimurlaube glaubhaft dazutun. Es ist weiter davon auszugehen, dass er im fraglichen Zeitpunkt (nach Abschluss des 12. Schuljahrs in Sawa und der Einberufung in die Marine) der Nationaldienstpflicht unterstand.

5.3 Das SEM äusserte weiter Zweifel an den Schilderungen des Beschwerdeführers zur Auseinandersetzung mit einem Vorgesetzten der 65. Einheit in B. _____.

5.3.1 Dem SEM kann insoweit beigespflichtet werden, dass das Aussageverhalten des Beschwerdeführers zu diesem Vorbringen etwas lückenhaft und oberflächlich und nicht ohne Weiteres nachvollziehbar ausgefallen ist. Es trifft zu, dass seine Schilderungen hinsichtlich seiner handgreiflichen Auseinandersetzungen mit einem Vorgesetzten in B. _____ nicht in allen

Teilen überzeugend ausgefallen sind. Insbesondere hat er konkrete Nachfragen zu seinem diesbezüglichen Verhalten nicht auf eine offensichtlich plausible Weise beantworten können (vgl. A20, Antwort 146). Andererseits bleiben verschiedene konkreten Umstände der vorgetragenen Streitigkeit mangels entsprechender Nachfragen im Dunkeln (beispielsweise: War Alkohol im Spiel? Wie genau wurde der Beschwerdeführer beleidigt? Von wem – von allen Beteiligten oder nur von Einzelnen? Welche Provokationen ereigneten sich genau? vgl. A20 Antworten 82 und 111 ff.). Auch wurde die konkrete (militärdienstliche) Stellung des Vorgesetzten der 65. Einheit nicht weiter erfragt.

Das Gericht hat insgesamt keine konkrete Veranlassung, am Grundereignis zu zweifeln und kann nicht mit hinreichender Sicherheit ausschliessen, dass sich die geschilderte Auseinandersetzung tatsächlich zugetragen hat. Das Vorgehen des Beschwerdeführers kann als möglicherweise etwas aufgebauschte, jedoch nicht gänzlich auszuschliessende Reflexhandlung eingestuft werden; zu berücksichtigen ist auch das sehr junge Alter des Beschwerdeführers und die Tatsache, dass er sich offenkundig im Recht, und deshalb zu Unrecht provoziert, fühlte.

5.3.2 Im Weiteren war der Beschwerdeführer bei der Anhörung vom 22. August 2016 in der Lage, das Gefängnis in F._____ in den Grundzügen korrekt und substantiiert zu beschreiben (insbesondere nähere Angaben zu (...), vgl. A20, Antworten 147 ff.). Er gab Namen von Personen an, die er im Gefängnis kennengelernt habe, und machte differenzierende Angaben zu diesen Personen (Antworten 124 ff.). Er schilderte Details zu einem gefängnisinternen (...) (Antworten 132-134), beschrieb die hygienischen Verhältnisse im Gefängnis (Antwort 139) und gab weitere als Realzeichen zu wertende Angaben zu Protokoll, wie beispielsweise den Umstand, dass die Inhaftierten an Gegenständen bloss einen (...) sowie eine (...) zur Verfügung gehabt hätten und zudem während der Haft (...) (vgl. Fragen 120-135, 139 und 147ff.). Die Schilderungen des Beschwerdeführers lassen auf persönlich Erlebtes schliessen.

5.3.3 Auch die Flucht aus dem Gefängnis schilderte der Beschwerdeführer mit einigen konzisen Angaben.

Das SEM zog diesbezüglich in Erwägung, der Beschwerdeführer habe geltend gemacht, erst nach neun Monaten das erste Mal für einen Einsatz ausserhalb des Gefängnisses eingeteilt worden zu sein (A20, Fragen 152 und 153). Das Gefängnis F._____ sei indessen dafür bekannt, dass die

Gefangenen für zahlreiche Arbeitseinsätze im Freien eingesetzt würden; zudem würden die Gefangenen gewöhnlich ihre Notdurft ausserhalb des Gefängnisses verrichten, wozu auf ein von der Vorinstanz selbst verfasstes (amtsinternes) Focus-Papier verwiesen wurde, ohne öffentlich zugängliche Quellen anzugeben.

Der Widerspruchsvorhalt des SEM trifft nicht zu: Der Beschwerdeführer hat im Rahmen der einlässlichen Anhörung nicht angegeben, vor dem Tag seiner Flucht niemals ausserhalb des Gefängnisses einen Arbeitseinsatz gehabt zu haben; er hat vielmehr zu Protokoll gegeben, vorher nie eine konkrete Fluchtgelegenheit gehabt zu haben (vgl. A 20, Antwort 152). In diesem Zusammenhang gab er weiter an, er sei den ganzen Tag eingesperrt worden und habe mit Mitgefangenen sprechen und sie hätten ihre Notdurft draussen verrichten können. Er habe davon gehört, dass andere Insassen beim Holzsammeln geflohen seien; er habe auf diese Chance gewartet (vgl. A20, Antworten 137 und 152). Die Frage, ob er – vor dem Tag seiner Flucht – jemals zu Arbeiten im Freien oder zum Holzsammeln eingesetzt worden sei, wurde dem Beschwerdeführer nicht konkret gestellt.

Der Verweis des SEM auf die angeblich unglaubhaften, nicht tatsächengetreuen Angaben in den Antworten 152 und 153 bleibt daher nicht nachvollziehbar. Zudem wäre eine solche Unstimmigkeit innerhalb der Aussagen des Beschwerdeführers nicht verfahrensentscheidend, da seine Kernvorbringen gesamthaft überwiegend konzise, detailreiche und übereinstimmende Angaben enthalten. Diese Unstimmigkeit würde für sich alleine die zugrunde liegenden Ereignisse nicht als überwiegend unwahrscheinlich erscheinen lassen.

5.3.4 Der Beschwerdeführer legte auch seine Flucht im Wesentlichen nachvollziehbar dar und beschrieb, wie er sich beim Holzsammeln von den wachhabenden Soldaten immer mehr habe entfernen können, bis er sich in der Umgebung einer Schlucht hinter grösseren Bäumen und Steinen habe verstecken können. Seine diesbezüglichen Schilderungen bleiben zeitweise etwas stereotyp, zeichnen sich andererseits durch einige Realzeichen aus. Er umschrieb seinen Fluchtweg nach Hause über die Dörfer L._____ und B._____ bis nach Kassala und seine Begegnungen unterwegs mit Hirten (vgl. A20, Antworten 140 ff.). Die zeitlichen Angaben – der Beschwerdeführer will die Strecke von F._____ bis Kassala, die ungefähr 75 km betragen dürfte, in nur anderthalb Tagen zu Fuss bewältigt haben – geben zu Zweifeln Anlass. Ebenso ist dem SEM beizu-

pflichten, dass der Beschwerdeführer zur Frage, ob er die genannten Ortschaften bei seiner Flucht „links oder rechts liegen“ liess, unterschiedliche Angaben machte. Dieser Widerspruch ist jedoch für die Beurteilung des vorliegenden Asylverfahrens alleine nicht ausschlaggebend. Einerseits kann nicht ausgeschlossen werden, dass es bei der Protokollierung zu Missverständnissen bei der Deutung respektive Übersetzung der Formulierung „liegen lassen“ von Ortschaften gekommen ist. Andererseits vermag diese Unstimmigkeit für sich alleine die zugrunde liegenden Ereignisse nicht als überwiegend unwahrscheinlich darzustellen.

5.4 Die Schilderungen des Beschwerdeführers fielen – entgegen dem von der Vorinstanz vertretenen Standpunkt – nicht überwiegend unpersönlich, unpräzise und ohne konkrete Hinweise auf persönlich Erlebtes aus. Sie enthalten vielmehr in den Kernvorbringen zahlreiche Realkennzeichen (vgl. dazu: REVITAL LUDEWIG, DAPHNA TAVOR, SONJA BAUMER: Zwischen Wahrheit und Lüge, in: «Justice - Justiz - Giustizia» 2012/2, S. 10 f.), sowohl hinsichtlich der Beschreibung seines Aufenthaltes in Sawa als auch in den Vorbringen betreffend seinen anschliessenden Heimurlaub, seine kurzweilige Stationierung in Massawa, seine Verwicklung in einen Streit, seine anschliessende Inhaftierung im Gefängnis F._____ und seine Flucht von dort.

5.5 Eine Gesamtwürdigung seiner Vorbringen ergibt, dass seine Angaben – jedenfalls was die Kernvorbringen seiner Asylgründe betrifft – in sich stimmig und somit im Ergebnis als überwiegend glaubhaft zu qualifizieren sind. Nach einlässlicher Prüfung der Verfahrensakten erachtet es das Bundesverwaltungsgericht als überwiegend glaubhaft dargetan, dass der Beschwerdeführer nach Abschluss der Grundschule und High School in B._____ und H._____ sein 12. Schuljahr im Zeitraum Juli 2010 bis Juli 2011 in Sawa absolvierte. Nach einem kurzen Heimurlaub rückte er im November 2011 wieder in Sawa ein und wurde dem Marineministerium zugeteilt. Er wurde in Massawa/Batse stationiert und trat seinen Dienst dort an. Nach wenigen Tagen wurde er wieder beurlaubt. In der Folge trat er seinen zweiten Heimurlaub an und verlängerte mehrmals seinen Passierschein. Während dieses zweiten Heimurlaubs in B._____ verstrickte er sich in Streitigkeiten mit dem Vorgesetzten einer anderen Einheit, wurde festgenommen und anschliessend im Gefängnis F._____ inhaftiert, wo er Misshandlungen erlitt. Im April 2013 gelang ihm beim Holz sammeln die Flucht aus dem Gefängnisgelände, worauf er illegal aus Eritrea ausgereist ist. Es liegen keine Hinweise für die Entlassung des Beschwerdeführers aus seiner Nationaldienstpflicht vor.

6.

In einem nächsten Schritt ist zu prüfen, ob der vom Beschwerdeführer glaubhaft dargelegte Sachverhalt flüchtlingsrechtliche Relevanz aufweist.

6.1 Nach Lehre und Praxis setzt die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG voraus, dass die asylsuchende Person ernsthafte Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise solche im Fall einer Rückkehr in den Heimatstaat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft befürchten muss. Die Nachteile müssen gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive drohen oder zugefügt worden sein. Die betroffene Person muss zudem einer landesweiten Verfolgung ausgesetzt sein. Ausgangspunkt für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Frage, ob im Zeitpunkt der Ausreise eine Verfolgung oder eine begründete Furcht vor einer solchen bestand. Die Verfolgungsfurcht muss im Zeitpunkt des Asylentscheids noch aktuell sein. Veränderungen der objektiven Situation im Heimatstaat zwischen dem Ausreisezeitpunkt und dem Zeitpunkt des Asylentscheids sind deshalb zugunsten und zulasten der Asylsuchenden zu berücksichtigen (vgl. dazu BVGE 2010/57 E. 2 m.w.H.).

6.2 Wehrdienstverweigerung oder Desertion vermag für sich allein die Flüchtlingseigenschaft nicht zu begründen, sondern nur dann, wenn damit eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG verbunden ist, mit anderen Worten wenn die betroffene Person aus den in dieser Norm genannten Gründen (Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politische Anschauungen) wegen ihrer Wehrdienstverweigerung oder Desertion eine Behandlung zu gewärtigen hat, die ernsthaften Nachteilen gemäss Art. 3 Abs. 2 AsylG gleichkommt. Die gesetzgeberische Einführung von Art. 3 Abs. 3 AsylG hat die Rechtslage demnach nicht verändert (vgl. dazu BVGE 2015/3 E. 5.9).

6.3 Dienstverweigerung und Desertion werden in Eritrea unverhältnismässig streng bestraft. Die Furcht vor einer Bestrafung wegen Dienstverweigerung oder Desertion ist dann begründet, wenn die betroffene Person in einem konkreten Kontakt zu den Militärbehörden stand. Ein solcher Kontakt ist regelmässig anzunehmen, wenn die betroffene Person im aktiven Dienst stand und desertierte. In diesen Fällen droht nicht nur eine Haftstrafe, sondern eine Inhaftierung unter unmenschlichen Bedingungen und Folter, wobei Deserteure regelmässig der Willkür ihrer Vorgesetzten aus-

gesetzt sind. Die Desertion wird von den eritreischen Behörden als Ausdruck der Regimefeindlichkeit aufgefasst. Es ist daher davon auszugehen, dass die einem Deserteur drohende Strafe nicht allein der Sicherstellung der Wehrpflicht dienen würde, was nach zu bestätigender Praxis – immer unter der Voraussetzung rechtsstaatlicher und völkerrechtskonformer Rahmenbedingungen – grundsätzlich als legitim zu erachten wäre; vielmehr wäre damit zu rechnen, dass die betroffene Person aufgrund ihrer Desertion als politischer Gegner qualifiziert und als solcher unverhältnismässig schwer bestraft würde. Mit anderen Worten hätte ein Deserteur, sollte das staatliche Regime seiner habhaft werden, eine politisch motivierte Bestrafung und eine Behandlung zu erwarten, die einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG gleichkommt (vgl. dazu beispielsweise das Urteil D-1359/2015 des Bundesverwaltungsgerichts vom 22. August 2017 E. 6.1, E-2058/2016 vom 11. Juli 2018 E. 7.3 sowie E-2830/2016 vom 31. August 2018 E. 6.3, jeweils mit Hinweis auf Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2006 Nr. 3).

6.4 Vorliegend ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer gemäss seinen als glaubhaft zu erachtenden Angaben in der Ausübung seiner Pflichten im Rahmen des eritreischen National Service stand. Er ist während eines zweiten Heimurlaubs aufgrund eines Streits mit einem Vorgesetzten einer anderen Einheit im Gefängnis F._____ während neun Monaten inhaftiert worden und im April 2013 aus dem Gefängnis geflohen. Er hat ohne Bewilligung der ihm vorgesetzten Militärbehörden seinen Dienst verlassen und ist in der Folge illegal aus Eritrea ausgereist.

Der Beschwerdeführer ist nach dem Gesagten als Deserteur im Sinne der oben zitierten Rechtsprechung zu betrachten. Er hat demnach begründete Furcht, im Falle einer Rückkehr nach Eritrea zum heutigen Zeitpunkt ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt zu werden. Eine innerstaatliche Fluchtalternative würde ihm nicht offenstehen. Der Beschwerdeführer erfüllt daher originär die Flüchtlingseigenschaft.

6.5 Der Beschwerdeführer ist als Flüchtling anzuerkennen. Vorliegend sind keine Asylausschlussgründe im Sinne von Art. 53 AsylG ersichtlich. Die Voraussetzungen für die Asylgewährung (Art. 3 und 7 AsylG) sind somit erfüllt.

7.

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die Beschwerde gutzuheissen und die angefochtene Verfügung aufzuheben ist. Das SEM ist anzuweisen, den Beschwerdeführer als Flüchtling anzuerkennen und ihm Asyl zu gewähren.

8.

8.1 Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Bei dieser Sachlage ist die mit Zwischenverfügung vom 25. Mai 2016 gewährte unentgeltliche Rechtspflege obsolet geworden.

Gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG kann der obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für die ihr erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten zugesprochen werden (vgl. für die Grundsätze der Bemessung der Parteientschädigung ausserdem Art. 7 ff. des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 21. Februar 2008 [VGKE, SR 173.320.2]).

Im vorliegenden Verfahren wurden mit der Beschwerde vom 20. Oktober 2016 sowie ergänzend am 10. November 2016 und am 5. Juli 2018 Kostennoten eingereicht. Der ausgewiesene zeitliche Aufwand (von total 14,5 Stunden) erscheint dabei nicht vollumfänglich angemessen und ist auf 9,5 Stunden zu kürzen; festzuhalten bleibt, dass der im Zusammenhang mit dem Wechsel im Mandatsverhältnis entstandene und ausgewiesene Aufwand (vgl. oben Bst. J-M) nicht als Parteientschädigung zu vergüten ist. Unter Zugrundelegung eines – im Vergleich mit anderen Verfahren ähnlicher Komplexität angemessen erscheinenden – zeitlichen Aufwands von 9,5 Stunden und beim reglementskonformen Stundenansatz von Fr. 180.- (vgl. Art. 10 VGKE) ist die Parteientschädigung demnach auf Fr. 1900.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteueranteil) festzusetzen.

(Dispositiv nächste Seite)

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Die Beschwerde wird gutgeheissen.

2.

Die Verfügung des SEM vom 19. September 2016 wird aufgehoben.

3.

Das SEM wird angewiesen, den Beschwerdeführer gestützt auf Art. 3 AsylG als Flüchtling anzuerkennen und ihm Asyl zu gewähren.

4.

Es werden keine Verfahrenskosten auferlegt.

5.

Das SEM wird angewiesen, dem Beschwerdeführer für das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eine Parteientschädigung von Fr. 1900.- auszurichten.

6.

Dieses Urteil geht an den Beschwerdeführer, das SEM und die kantonale Migrationsbehörde.

Die vorsitzende Richterin:

Die Gerichtsschreiberin:

Christa Luterbacher

Sandra Bodenmann

Versand: